

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3648

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 16/3732

Berichtersteller: Abg. Matthias Möhle (SPD)

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/3732, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Für diese Empfehlung stimmten bei der Schlussabstimmung im federführenden Ausschuss die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP. Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE stimmten dagegen. Bei der vorangegangenen Einzelabstimmung stimmten für die Beschlussempfehlung zu Artikel 1 die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP. Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE stimmten auch insoweit dagegen. Der Beschlussempfehlung zu Artikel 2 stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU, der FDP und der SPD zu. Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE enthielt sich insoweit. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war bei der abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss nicht vertreten. Bei der Mitberatung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen stimmten jeweils die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP für die Beschlussempfehlung und die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE dagegen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Die Empfehlung, die Worte „oder Trimesters“ einzufügen, soll der Anpassung an die nachfolgenden Regelungen dienen, die sich jeweils auf Semester oder Trimester beziehen. Über diese Empfehlung bestand im federführenden Ausschuss Einvernehmen. Die Landesregierung hat keine rechtlichen Bedenken gegen diese Ergänzung geäußert, meint aber, sie sei nicht erforderlich, weil es gegenwärtig keine in Trimestern organisierten Studiengänge gebe, für die Studienbeiträge erhoben würden.

Im Übrigen begrüßten die Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen zwar, dass mit der vorgesehenen Beitragsbefreiung Minderjähriger teilweise auf die Erhebung von Studienbeiträgen verzichtet werden solle. Sie stimmten jedoch gleichwohl auch insoweit gegen den Entwurf, weil sie die Erhebung von Studiengebühren generell ablehnten. Die Fraktion DIE LINKE stellte ferner in Aussicht, zur Beratung und Beschlussfassung im Plenum einen Änderungsvorschlag einzubringen, der sich im Wesentlichen grundsätzlich gegen die Erhebung von Studienbeiträgen richten werde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Hier war der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) seitens der Fraktion DIE LINKE gebeten worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es verfassungsrechtlich unbedenklich sei, das aus den Mitteln aus der genannten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern finanzierte zusätzliche Lehrpersonal bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt zu lassen. Der

GBD hat dazu ausgeführt, dass einerseits das Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen dafür sprechen könne, zusätzliche öffentliche Mittel eher für die Erhöhung der Ausbildungskapazität als für die Verbesserung der Ausbildungsqualität zu verwenden, dass andererseits aber auch bei der Berechnung der auszuschöpfenden Ausbildungskapazität eine Abwägung zwischen dem Zulassungsanspruch der Studienbewerber, der Freiheit von Forschung und Lehre sowie den Ausbildungsbedürfnissen der bereits zugelassenen Studierenden vorzunehmen sei. Daher sei es in gewissem Umfang - bis zur Grenze einer „unzulässigen Niveaupflege“ - zulässig, zusätzliche öffentliche Mittel auch zur Verbesserung der Ausbildungsqualität einzusetzen. Daher bestünden dem Grunde nach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung. Etwaige Risiken könnten sich allenfalls daraus ergeben, dass keine rechtlichen Vorkehrungen dagegen ersichtlich seien, dass das zusätzliche Lehrpersonal in einem verfassungsrechtlich unzulässigen Umfang zur „Niveaupflege“ eingesetzt wird. Dieses Risiko sei nach Einschätzung des GBD aber durch landesrechtliche Regelungen auch nicht wirksam auszuschließen, weil dahingehende Regelungen angesichts der ausdrücklichen Zielsetzung der Verwaltungsvereinbarung, die Personalausstattung der Hochschulen in jedem Fall „kapazitätsneutral“ zu verbessern, vermutlich zu einem Ausschluss oder einer erheblichen Verminderung der Förderung führen würden.

Seitens der Fraktion der CDU wurde betont, man stehe zu den Zielen der Verwaltungsvereinbarung und wolle die angestrebte „kapazitätsneutrale“ Verbesserung der Studienbedingungen auch als politisches Signal verstanden wissen. Die Fraktion der SPD stimmte dem im Grunde zu, gab aber zu erwägen, alsbald auch die Kapazitätsverordnung anzupassen. Der Vertreter der Fraktion DIE LINKE im federführenden Ausschuss wies auf Aussagen der Ministerin für Wissenschaft und Kultur hin, in denen diese stets betont habe, zusätzliche Mittel würden immer für die Erhöhung der Ausbildungskapazität eingesetzt. Diese Aussage sei nach diesem Gesetzentwurf so wohl nicht mehr haltbar.